

1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Welterbestadt Quedlinburg (EURO-Anpassungssatzung)

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Bekanntmachung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg	Inkraftsetzung
1. Euro- Anpassungssat- zung	19.04.2001	08.05.2001	19.12.2001	01.01.2002
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	31.10.2015	01.11.2015

Auf Grund der §§ 8 Absatz 1, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10.01.2001 (GVBl. LSA Seite 2), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 19.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung der Ablösungssatzung	1
Änderung der Friedhofssatzung	2
Änderung der Straßenreinigungssatzung	3
Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	4
Änderung der Marktsatzung	5
Änderung der Sondernutzungssatzung	6
Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	7
Änderung der 3. Änderung der Entgeltordnung zur Haus- und Badeordnung für das Frei- und Hallenbad	8
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Schulräume	9
Änderung der Entschädigungssatzung	10
Änderung der Bibliotheksbenutzungsordnung der Historischen Bibliothek Quedlinburg	11
Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen innerhalb der städtischen Museen	12
Änderung der Entgeltordnung für den Besuch der Städtischen Museen	13
Änderung der Gebührensatzung zur Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken der Welterbestadt Quedlinburg	14
Änderung der Erhaltungssatzung	15
Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Altstadt von Quedlinburg	16
Inkrafttreten	17

Artikel 1 **Änderung der Ablösungssatzung**

Die Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende notwendige Kfz.-Einstellplätze (Ablösungssatzung) vom 27.02.1992 wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Zone	Bezeichnung	Wohnnutzung	Gewerbenutzung
Zone I	Kernzone	3.000,- EUR	4.000,- EUR
Zone II	Mittelzone	2.000,- EUR	3.000,- EUR
Zone III	Außenzone	1.000,- EUR	2.000,- EUR

Artikel 2 **Änderung der Friedhofssatzung**

Die Satzung über die Benutzung des Zentralfriedhofs der Welterbestadt Quedlinburg (Friedhofssatzung) vom 30.03.1999 wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 2 werden die Worte „5.000 DM“ durch die Worte „2.500 EUR“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungssatzung – Streifs) vom 22.12.1997 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 werden die Worte „5.000 DM“ durch die Worte „2.500 EUR“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 31.07.1997, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 18.09.2000, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn EURO“ ersetzt.**
- 2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „sechzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig EURO“ ersetzt.**

Artikel 5 **Änderung der Marktsatzung**

Die Satzung über die Teilnahme an Märkten in der Welterbestadt Quedlinburg (Marktsatzung) vom 24.06.1998 wird wie folgt geändert:

In § 17 werden die Worte „5.000,00 DM“ durch die Worte „2.500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Sondernutzungssatzung**

Die Satzung über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen der Welterbestadt Quedlinburg vom 15.03.1995 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 5 wird das Wort „200,00 bis 3.000,00 DM“ durch die Worte „100,00 bis 1.500,00 EUR“ ersetzt.**
- 2. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „10.000 DM“ durch die Worte „5.000,00 EUR“ ersetzt.**

Artikel 7 **Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 15.03.1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „DM- Beträge“ durch die Worte „EUR-Beträge“ ersetzt.
2. a In § 5 Abs. 1 werden die Worte „50,00 DM“ durch die Worte „25,00 EUR“ ersetzt.
 b In § 5 Abs. 2 werden die Worte „5,00 DM“ durch die Worte „2,50 EUR“ ersetzt.
3. Der Tarif gemäß § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR				
		Lfd. Nr.	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.
1	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.a.			10,00		
2	Das Aufstellen und der Betrieb von: a) Verkaufswagen je angefangene qm Verkehrsfläche b) nach Umfang der Sondernutzung je Verkaufswagen pauschal c) Auslieferung und Verkauf von Back- und Fleischerzeugnissen bei gleichzeitig freiem Angebot			5,00	250,00 bis 1.000,00 125,00 bis 250,00	12,50 12,50
3	Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art in Fußgängerzonen und auf Nebenanlagen öffentlicher Straßen, je angefangener qm Verkehrsfläche	7,50				25,00
4	Aufstellen von Warenauslageständen bis maximal 4 qm, Tiefenbegrenzung 0,75 qm je angefangene qm Verkehrsfläche		1,25	5,00		10,00
5	Wie unter 4), jedoch mit Straßenverkauf, je angefangene qm Verkehrsfläche		2,00			10,00
6	Weihnachtsbaumhandel, je angefangene qm Verkehrsfläche		1,00	2,50		10,00
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten vor der Betriebsstätte zur Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, je angefangene qm Verkehrsfläche, je nach Gestaltung			4,00 bis 6,00		
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schau-					

	kästen, soweit sie die Maße in § 8 der Sondernutzungssatzung überschreiten je angefangene qm Verkehrsfläche			6,00		
9	<p>a) Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den allgemeinen Teil der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten) und die Werbung durch Personen, die Werbetafeln umhertragen oder sich zum Zwecke der Werbung verkleidet haben (Werbegänge)</p> <p>je Fahrzeug mit Lautsprecher (Werbefahrt) 25,00</p> <p>je Fahrzeug ohne Lautsprecher (Werbefahrt) 12,50</p> <p>pro Person bis 50 qcm 10,00</p> <p>b) Lichterketten und Girlanden</p> <p>c) Transparente und Schriftbänder, je Transparent, je Schriftband 2,50</p> <p>d) Aufstellen von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche Zwecke, je angefangene qm Verkehrsfläche 2,50</p> <p>e) Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke pro Person 10,00</p> <p>f) Werbeplakate (ausgenommen Wahlplakate) pro Stück bis 50 Plakate über 50 Plakate 0,75 0,50</p> <p>g) Stellschilder (maximale Größe: 1 qm) pro Stück</p> <p>- einseitige Werbefläche 12,50</p> <p>- beidseitige Werbefläche 15,00</p> <p>h) Hinweisschilder im Rahmen des Stadtorientierungssystems, die über in der Welterbestadt vorhandene Hotels informieren, pro Stück 120,00</p> <p>i) feste Hinweisschilder, soweit sie nicht unter h) fallen und nicht im öffentlichem Interesse liegen; pro Stück 20,00 15,00</p> <p>j) sonstige Werbeträger pro Stück</p>				<p>gebührenfrei</p> <p>gebührenfrei</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p> <p>25,00</p> <p>25,00</p>	
10	Bauzäune , Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Gerüsten, Baumaschinen und Geräten, je angefangene qm Verkehrsfläche		0,50	1,00		20,00
11	Die Lagerung von nicht unter Ziff.10 fallenden Gegenständen wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger					gebührenfrei
12	Gleisanlagen, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen je angefangene lfd. m Gleis				5,00	
13	Abstellen von Großcontainern für Bauschutt u.ä.					

	bis 10 qm Stellfläche über 10 qm Stellfläche	5,00 7,50		12,50 20,00		
14	Aufstellen von Tribünen und Podesten je angefangene qm Verkehrsfläche	0,25				
15	Motorsportliche Veranstaltungen					zw: 10,00 u. 125,00
16	a) bewegliche Fahrradständer, soweit sie nur den Firmennamen tragen und nicht Werbeträger i.S.d. Satzung sind b) bewegliche Fahrradständer als Werbe- träger, je angefangene qm Verkehrsfläche		0,50	2,00		gebührenfrei
17	Aufbruch der Straßenkörper, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist je angefangene qm Fläche			1,00		25,00
18	Das Aufstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger je angefangene qm Fläche		10,00			
19	Fernsprechhäuschen – privat -			7,50	75,00	
20	Kreuzungen/ ober- und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Was- ser, Elektrizität, Wärme oder der öffentl. Abwasserleitung dienen, pro lfd. m a) Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden bis 100 mm Durchmesser über 100 mm Durchmesser b) Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden sowie Breitbandkabel bis 100 mm Durchmesser über 100 mm Durchmesser			5,00 10,00	25,00 37,50	
21	Bauliche Anlagen/ a) Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke, je angefangene qm Verkehrsfläche b) Masten (soweit nicht Zubehör zu Lei- tungen usw.), Pfosten u. Hinweisschil- der bis 0,4 qm (außer Werbeschilder)		2,50		5,00 10,00	
22	Zirkusse, sonstige Großveranstaltungen je angefangene qm Fläche	0,08				
23	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vor- stehende Tarifstellen fallen unter Berück- sichtigung des wirtschaftlichen Vorteils					

	sowie Art und Umfang der Nutzung					zwischen 5,00 und 100,00
	a) bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig b) sonstige	0,25 – 25,00				10,00

Artikel 8
Änderung der 3. Änderung der Entgeltordnung zur Haus- und Badeordnung für das Frei- und Hallenbad

Die 3. Änderung der Entgeltordnung zur Haus- und Badeordnung für das Frei- und Hallenbad der Welterbestadt Quedlinburg in der Fassung vom 01.01.97 wird wie folgt geändert:

Im Punkt II erhält das Entgeltverzeichnis folgende Fassung:

Hallenbad

<u>Eintrittspreise</u>	<u>Grundbetrag</u>	<u>Ermäßigung</u>
1. Schwimmhalle 1 Stunde (incl. Mwst.)	1,00 EUR	0,75 EUR
1.1 Schwimmhalle Zehnerkarte	9,00 EUR	6,75 EUR
2. Sauna	4,00 EUR	2,50 EUR
2.1 Sauna Zehnerkarte	36,00 EUR	22,50 EUR

Nutzungsentgelte / Nutzungsvertrag (alleinige Nutzung)

- je Nutzungsstunde incl. 7 % Mwst.:

3. Schulen in Trägerschaft anderer Gemeinden	65,00 EUR
4. örtliche Schulen in Trägerschaft des Landkreises	32,50 EUR
5. nicht örtliche sonstige öffentliche Bereiche, Vereine, Verbände und Gruppen	30,00 EUR
6. örtliche sonstige öffentliche Bereiche, Vereine, Verbände und Gruppen	20,00 EUR
7. örtliche Schwimmvereine, DRK, DLRG, und Krebshilfevereine, Rehabilitationssport u.ä. Wassersportvereine	unentgeltlich
8. Schulen in Trägerschaft der Stadt	unentgeltlich
9. Schwimmunterricht für Kinder Kurs = 15 Stunden (incl. 16 % Mwst.)	27,50 EUR

Freibad
Eintrittspreise

1. Tageskarte	1,00 EUR	0,75 EUR
Saisonkarte	20,00 EUR	15,00 EUR
1. Gruppen ab 10 Personen, aus Schulen, Kita`s, Berufs-		
Schulen und anderen öffentlichen Bereichen	0,40 EUR	
4. Tischtennis ½ Stunde Spielzeit	0,50 EUR	

Artikel 9

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Schulräume

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg für Schulräume in Schulen in der Fassung vom 05.05.1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Räumlichkeit	Benutzergruppe		
	A	B	C
	EUR	EUR	EUR
Aula oder ähnliche Säle			
bis zu 3 Stunden	40,00	30,00	20,00
Jede weitere angefangene Stunde	10,00	7,50	5,00
Beleuchtung je Stunde	2,50	2,50	2,50
Sonderräume, Kabinette			
bis zu 3 Stunden	20,00	15,00	10,00
Jede weitere angefangene Stunde	5,00	3,75	2,50
Beleuchtung je Stunde	1,50	1,50	1,50
Klassenräume			
bis zu 3 Stunden	10,00	5,00	2,50
Jede weitere angefangene Stunde	3,75	2,50	----
Beleuchtung je Stunde	1,50	1,50	1,50

Zusätzlich zu den Entgelten und Kosten sind folgende Gebühren je Veranstaltung zu entrichten:

	EUR
audiovisuelle Unterrichtsmittel, Filmgeräte Videogeräte, Diaprojektor	5,00
Overheadprojektor	10,00
Orgel, Flügel, Klavier	5,00
Leinwand	2,50
Computer	12,50
Beschallungsanlagen	5,00

Artikel 10 **Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und Auslagenersatz vom 14.10.1994 wird wie folgt geändert:

1. a In § 2 Abs. 2 werden die Worte „200,00 DM“ durch die Worte „100,00 EUR“ ersetzt.
- b In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „25,00 DM“ durch die Worte „12,50 EUR“ ersetzt.
2. a In § 3 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „200,00 DM“ durch die Worte „100,00 EUR“ ersetzt.
In § 3 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „100,00 DM“ durch die Worte „50,00 EUR“ ersetzt.
In § 3 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „100,00 DM“ durch die Worte „50,00 EUR“ ersetzt.
- b In § 3 Abs. 4 werden die Worte „10,00 DM“ durch die Worte „5,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 3 werden die Worte „25,00 DM“ durch die Worte „12,50 EUR“ ersetzt.
4. a In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „20,00 DM“ durch die Worte „10,00 EUR“ ersetzt.
- b In § 7 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „1.000,00 DM“ durch die Worte „500,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 11 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Pfennig“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
In § 11 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „DM“ durch das Wort „EUR“ ersetzt.
In § 11 Satz 2 Buchstabe b wird das Wort „Pfennig“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
In § 11 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „DM“ durch das Wort „EUR“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung der Bibliotheksbenutzungsordnung der Historischen Bibliothek Quedlinburg**

Die Bibliotheksbenutzungsordnung, Benutzungsentgelte und Gebühren, vom 08.07.1993 wird wie folgt geändert:

1. a In Anlage 1 § 1 werden die Worte „10,00 DM“ durch die Worte „5,00 EUR“ ersetzt.
- b In Anlage 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „30,00 DM“ durch die Worte „15,00 EUR“ ersetzt.
- c In Anlage 1 § 3 Abs. 1 werden die Worte „1,00 DM“ durch die Worte „0,50 EUR“ ersetzt.

2. a In Anlage 1 § 4 Abs. 2 werden die Worte „25,00 DM“ durch die Worte „12,50 EUR“ ersetzt.
- b In Anlage 1 § 4 Abs. 3 werden die Worte „20,00 DM“ durch die Worte „10,00 EUR“ ersetzt.
- c In Anlage 1 § 4 Abs. 4 werden die Worte „10,00 DM“ durch die Worte „5,00 EUR“ ersetzt.
3. In Anlage 1 § 5 werden die Worte „1,00 DM“ durch die Worte „0,50 EUR“ ersetzt.
In Anlage 1 § 5 werden die Worte „120,00 DM“ durch die Worte „60,00 EUR“ ersetzt.
4. In Anlage 1 § 6 Abs. 1 erhält die Tabelle zur Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen je Blatt oder Ablichtung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften oder Zeitungen folgende Fassung:
- | | | |
|------|---------------------------------------------------|------------|
| 1) | in Schwarzweiß | |
| 1.1) | bei einer Auflage bis 100 Exemplaren | 5,00 EUR |
| 1.2) | bei einer Auflage bis 1.000 Exemplaren | 10,00 EUR |
| 1.3) | bei einer Auflage bis 5.000 Exemplaren | 15,00 EUR |
| 1.4) | bei einer Auflage bis 10.000 Exemplaren | 25,00 EUR |
| 1.5) | bei einer Auflage bis 50.000 Exemplaren | 45,00 EUR |
| 1.6) | bei einer Auflage bis 100.000 Exemplaren | 60,00 EUR |
| 1.7) | bei einer Auflage bis 200.000 Exemplaren | 100,00 EUR |
| 1.8) | bei einer Auflage bis 300.000 Exemplaren | 140,00 EUR |
| 1.9) | bei einer Auflage von mehr als 300.000 Exemplaren | 160,00 EUR |
5. In Anlage 1 § 6 Abs. 5 werden die Worte „50,00 DM“ durch die Worte „25,00 EUR“ ersetzt.
6. In Anlage 1 § 8 werden die Worte „0,30 DM“ durch die Worte „0,15 EUR“ ersetzt.
In Anlage 1 § 8 werden die Worte „0,50 DM“ durch die Worte „0,25 EUR“ ersetzt.
7. a In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „2,00 DM“ durch die Worte „1,00 EUR“ ersetzt.
In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „5,00 DM“ durch die Worte „2,50 EUR“ ersetzt.
In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „7,00 DM“ durch die Worte „3,50 EUR“ ersetzt.
- b In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 1 Abs. 2 werden die Worte „0,50 DM“ durch die Worte „0,25 EUR“ ersetzt.
8. In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 2 Buchstabe a werden die Worte „2,00 DM“ durch die Worte „1,00 EUR“ ersetzt.
In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 2 Buchstabe b werden die Worte „5,00 DM“ durch die Worte „2,50 EUR“ ersetzt.
In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 2 Buchstabe c werden die Worte „10,00 DM“ durch die Worte „5,00 EUR“ ersetzt.
In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 2 Buchstabe d werden die Worte „20,00 DM“ durch die Worte „10,00 EUR“ ersetzt.
9. In der Gebührenordnung zur Anlage 2 § 3 werden die Worte

„15,00 DM“ durch die Worte „7,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen innerhalb der städtischen Museen

Die Gebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg für die Benutzung von Räumen innerhalb der städtischen Museen Quedlinburg vom 01.10.1999 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 erhält die Mietpreistabelle folgende Fassung:

Mietpreistabelle (in EUR)

Raum	Benutzergruppen					
	I	II	III	IV	V	VI
1. Schlossmuseum						
1.1. Barocksaal						
a) Nutzungsgebühr bis zu 3 Stunden	-	50	70	90	150	150
b) jede weitere angefangene Std. (max. bis 22.00)	-	15	20	25	50	-
c) Energie, Beleuchtung	-	5	5	5	5	-
1.2. Sonderausstellungsräume und Flämisches Zimmer						
a) Nutzungsgebühr bis zu 3 Stunden	-	40	55	70	125	-
b) jede weitere angefangene Std. (max. bis 22.00)	-	10	15	20	40	-
c) Energie, Beleuchtung	-	5	5	5	5	-
2. Klopstockmuseum						
2.1. Tonnengewölbe						
a) Nutzungsgebühr bis zu 3 Stunden	-	15	20	25	50	-
b) jede weitere angefangene Std. (max. bis 22.00)	-	2,50	5	7,50	15	-
c) Energie, Beleuchtung	-	5	5	5	5	-

Artikel 13
Änderung der Entgeltordnung für den Besuch der Städtischen Museen

Die Entgeltordnung der Welterbestadt Quedlinburg für den Besuch der Städtischen Museen vom 05.11.1999 wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält die Tabelle Eintrittspreise folgende Fassung:

Eintrittspreise (in EUR)

	Schlossmuseum	Klopstockmuseum	Ständerbau
1. Erwachsene	2,50	2,00	2,00
2. Ermäßigungen:			
Kinder bis 6 Jahre	frei	frei	frei
Schüler, Studenten, Behinderte, „Azubis“, Arbeitslose, Sozial- hilfeempfänger, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende	1,50	1,50	1,50
3. Gruppen (ab 10 Personen)			
Erwachsene pro Person	2,00	1,50	1,50
ermäßigt pro Person	0,75	0,50	0,50
4. Schulklassen der VG „Welterbestadt Quedlinburg“ pro Person	0,75	0,50	0,50
Grundschüler der VG „Welterbestadt Quedlinburg“	frei	frei	frei
nichtörtliche Schulklassen pro Person	1,00	0,75	0,75
5. Führungen			
Erwachsene pro Person zzgl. 15,00 EUR Führungsgebühr	2,50	2,50	2,50
ermäßigt zzgl. 15,00 EUR Führungsgebühr	1,50	1,50	1,50
6. Familienkarte (max. 2 Erw. + Kinder)	5,50	4,50	4,50
7. Kulturkarte (berechtigt zum Besuch der 3 Städt. Museen)			
Erwachsene	5,00		
ermäßigt	3,00		

Artikel 14
Änderung der Gebührensatzung zur Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken der
Welterbestadt Quedlinburg

Die Gebührensatzung zur Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken der Welterbestadt Quedlinburg in der Fassung vom 07.07.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "300,00 DM" durch die Worte "150,00 EUR" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte "10,00 DM" durch die Worte "5,00 EUR" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 erhält die Aufstellung der Gebühren für Einzelabschüsse folgende Fassung:

a) Rotwild

Geweihmasse		Abschussgebühr	
Schmalspießer		25,00 EUR	
bis zu	1,0 kg		50,00 EUR
über	1,0 kg	Gewicht x	105,00 EUR/ kg

- Abzug bei ganzem Schädel 0,5 kg
- Abzug bei halbem Schädel 0,25 kg

b) Damwild

Geweihmasse		Abschußgebühr	
bis zu	0,5 kg		25,00 EUR
0,5	1,0 kg	Gewicht x	80,00 EUR/ kg
über	1,0 kg	Gewicht x	140,00 EUR/ kg

- Abzug bei ganzem Schädel 0,2 kg
- Abzug bei halbem Schädel 0,1 kg

c) Muffelwild

Gehörnmasse		Abschussgebühr	
bis zu	1,0 kg		60,00 EUR
über	1,0 kg	Gewicht x	100,00 EUR/kg

- Abzug bei ganzem Schädel 0,15 kg
- Abzug bei halbem Schädel 0,07 kg

d) Rehwild

Gehörnmasse		Abschussgebühr	
bis zu	- 100 g		20,00 EUR
	101 - 150 g		40,00 EUR
	151 - 200 g		80,00 EUR
	201 - 250 g		120,00 EUR
	251 - 300 g		160,00 EUR
	301 - 350 g		280,00 EUR

mehr als 350 g 4,-- EUR Zuschlag/ g Gehörnmasse

- Abzug bei ganzem Schädel 90 g
- Abzug bei halbem Schädel 50 g

Artikel 15

Änderung der Erhaltungssatzung

Die Erhaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg, Bekanntmachung am 16.01.1993, wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte „50.000,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „25.000,00 EURO“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Altstadt von Quedlinburg

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Altstadt von Quedlinburg vom 01.11.1999 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 werden die Worte „100.000,00 DM“ durch die Worte „50.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Quedlinburg, den 08. Mai 2001

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

(SIEGEL)

gez. Röhricht
R ö h r i c h t